

# Worin gründen allgemeine Menschenrechte?

© Viktor Weichbold (2007)

## (1) Der kulturelrelativistische Irrtum

Der Einwand, dass die Allgemeinen Menschenrechte eine Erfindung des Westens und deshalb auf andere Kulturen nicht übertragbar wären, ist falsch wie die Nacht schwarz. Folgende Gegenargumente:

Erstens spielt es keine Rolle für die Gültigkeit einer Norm, wer sie erfindet. Ob eine Idee im Kopf eines abendländischen Aufklärers, eines buddhistischen Mönchs, eines indianischen Schamanen oder sonst wo entsteht, ist für ihre Wahrheit bzw. Gültigkeit belanglos. Diese wird auf völlig andere Weise begründet: nämlich argumentativ, durch logische und sachliche Argumente.

Zweitens ist die Vielfalt der Kulturen, mit ihren spezifischen Traditionen, zwar ein Faktum, aber kein normatives Prinzip. Was faktisch ist, ist deshalb noch nicht richtig. Diktatur, Folter, Todesstrafe, Meinungszwang, Sklaverei werden selbst durch Jahrtausende langes Bestehen nicht zum unantastbaren Kulturgut. Vielmehr unterliegt alles menschliche Handeln der Prüfung durch die Vernunft und kann jederzeit geändert werden, wenn es Gründe dafür gibt. Das kulturelrelativistische Argument baut hier auf einen naturalistischen Fehlschluss.

Drittens zeigen die nicht-westlichen Kulturen bei der Übernahme anderer westlicher Produkte, besonders Wissenschaft und Technologie, keine ähnlich große Sorge, dass ihre kulturelle Identität verwässert würde. Warum spießt es sich ausgerechnet bei den Allgemeinen Menschenrechten?

Viertens erschallt das kulturelrelativistische Argument dort am lautesten, wo die Menschenrechte am wildesten getreten werden: in China, im Iran, im fundamentalistischen Islam und in diktatorisch regierten Staaten. Das ist kein Zufall. Vielmehr wird dadurch demonstriert, dass der Wunsch, die Menschenrechte zu ignorieren, der Vater des Gedankens ist, sie seien nicht allgemein verbindlich.

## (2) Wie werden Menschenrechte begründet?

Zur Begründung von Rechten (bzw. Gesetzen) sind immer zwei Schritte erforderlich: erstens ihre inhaltliche Rechtfertigung und zweitens ihre formale In-Kraft-Setzung. Der erste Schritt begründet die *Gültigkeit* eines Gesetzes, der zweite seine *Geltung*.

Die Begründung der *Geltung* ist unproblematisch: sie erfolgt durch eine autorisierte gesetzgebende Instanz (in demokratischen Staaten das Parlament). Allerdings setzt sie den ersten Schritt voraus: die Begründung der *Gültigkeit*, also den Aufweis von Gründen, warum eine Vorschrift richtig, sinnvoll, angemessen, etc. ist und daher als Gesetz proklamiert werden soll.<sup>1</sup>

Darum geht es bei der Begründung allgemeiner Menschenrechte: um den Aufweis von Gründen, warum sie zum globalen Gesetz werden sollen. Die Aufdeckung des kulturellrelativistischen Irrtums belegt noch nicht ihre inhaltliche Richtigkeit. Diese muss eigens begründet werden, wobei zu beachten ist: was globale Anerkennung fordert, muss auf eine Weise begründet werden, die globale Akzeptanz findet. Das geht nur, wenn dafür keine speziellen Voraussetzungen nötig sind – also Voraussetzungen, die nicht alle Kulturkreise teilen oder die einen besonderen philosophischen, religiösen, politischen, etc. Standpunkt erfordern. Unter diesen Umständen kann universale Gültigkeit kaum erreicht werden; sie verlangt vielmehr nach einer weitestgehenden Voraussetzungslosigkeit der begründenden Argumentation. Das scheint bisher noch nicht wirklich gelungen, wie die anhaltende Diskussion zeigt. Die bisherigen Argumente sind folgende:

#### (2.1.) Angeborene Rechte

Eine Strategie besteht darin, die Menschenrechte als angeboren zu behaupten. Die Formulierung, dass alle Menschen "gleich an Würde und Rechten geboren" sind, suggeriert, es gäbe angeborene Rechte. Aber das ist falsch. Rechte und Gesetze haben ihren Ursprung in der menschlichen Gemeinschaft: durch sie werden sie formuliert und in Kraft gesetzt. Kein Mensch besitzt Rechte von Natur oder Herkunft aus; sondern nur, weil sie ihm von der Gemeinschaft, deren Mitglied er ist, zuerkannt werden. Das gilt auch für die Menschenrechte.

#### (2.2.) Menschenwürde

Eine weitere Strategie besteht darin, die allgemeinen Individualrechte in der Würde des Menschen zu verankern. Das ist derzeit die am breitesten akzeptierte Begründung. Aber damit ist das Problem nur verschoben. Denn jetzt stellt sich die Frage: was ist der Grund, dass alle Menschen eine besondere Würde besitzen? Worin gründet die Menschenwürde? Auch dazu gibt es verschiedene Lösungsansätze.

a) Der erste ist religiöser Natur: die Würde wurde dem Menschen von Gott verliehen, als seinem Ebenbild. Das Problem dieser Position ist, dass sie das Bekenntnis zur jüdisch-christlichen Anthropologie voraussetzt. Wer einer anderen oder keinen Religion angehört, den überzeugt sie nicht.

---

<sup>1</sup> Der Unterschied zwischen *Gültigkeit* und *Geltung* sorgt gelegentlich für Verwirrung:

- Gültigkeit liegt vor, wenn für einen Satz hinreichende Gründe bestehen, um ihn als normativ anzuerkennen.
- Geltung liegt vor, wenn er tatsächlich normativ ist – also als Recht bzw. Gesetz in Kraft gesetzt wurde.

b) Eine nicht-religiöse Begründung der Menschenwürde hat erstmals Kant gegeben, der dieses Konzept bei der Grundlegung der Moral eingeführt hat. Sein Argument: durch die Autonomie seines Willens sei jeder Mensch ein "Zweck an sich" und damit ein "unbedingter, absoluter Wert". Darin gründe seine Würde.

Die Schwäche dieses Arguments hat bereits Schopenhauer aufgezeigt: der Ausdruck "Wert an sich" ist eine *Contradictio in adjecto* (ein Widerspruch im Beiwort). Ein Wert ist immer etwas Relatives (Bedingtes): der Wert eines Dings A ergibt sich durch Vergleich mit dem Ding B, und ohne solchen Vergleich ist es unmöglich, irgend einen Wert zu bestimmen. Es gibt keinen unbedingten, absoluten Wert – so wenig wie ein unbedingtes, absolutes Gewicht. Ganz ähnlich verhält es sich mit "Zweck an sich" – auch das ist eher eine gespreizte Wortkombination als ein sinnvoller Begriff. Kant hat es sich hier zu einfach gemacht.

Kants Begründung der Menschenwürde ist außerdem unbrauchbar, weil sie vertrackte Voraussetzungen macht. Seiner Lehre nach ist der Mensch Mitglied in einem rein intellegiblen Reich der Werte und Zwecke, was ihm seine Freiheit bzw. Willensautonomie ermöglicht. Das aber ist eine Extravaganz, die nicht einmal bei abendländischen Philosophen viel Zustimmung gefunden hat. Um wie viel weniger bei einem globalen Publikum.

c) Eine weitere Strategie besteht darin, die Würde des Menschen in einer ihm spezifischen Eigenschaft zu verankern. Das ist z.B. seine Vernunftbegabung: seit alters her gilt der Mensch als das "animal rationale", das Tier, das sich durch seine Vernunft von allen anderen Tieren abhebt. Die Auszeichnung ist allerdings selbst verliehen und sie wirft die Frage auf, ob sie zu Recht besteht. Denn gewisse Grade der Vernunft – der Fähigkeit, nach Einsicht und Gründen zu handeln – finden sich auch bei höheren Tieren, was man aus der Beobachtung von z.B. Hunden oder Delfinen leicht bestätigen kann. Die Vernunft ist somit keine exklusiv menschliche Eigenschaft und damit auch keine Grundlage von Rechten, die dieser Spezies insgesamt und allein zukämen (oder man gesteht auch Tieren solche Rechte zu).

Angesichts dieser Probleme, mit denen das Konzept der Menschenwürde zu kämpfen hat, ist es wohl klüger, es nicht zur Grundlage von allgemeinen Menschenrechten zu machen.

### (2.3.) Metaphysisches Recht

Metaphysisches Recht – Recht, das nicht vom Menschen stammt und unabhängig von ihm gilt (z.B. Naturrecht, göttliches Recht) – ist häufiger Bestandteil traditioneller Rechtssysteme. Es hat den Vorteil, dass es allgemein gültig ist (also keiner inhaltlichen Rechtfertigung bedarf) und, einmal erkannt<sup>2</sup>, auch ohne Proklamation durch menschliche Gesetzgeber in Kraft ist.

Diese Lösung wäre reizvoll für allgemeine Menschenrechte, deren universelle Gültigkeit wie Geltung dadurch mit einem Schlag gegeben wäre – während sie sonst von jeder einzelnen gesetzgebenden Instanz der Welt in Kraft gesetzt werden müssen, um weltweite Geltung zu erlangen.

---

<sup>2</sup> Da das metaphysische Recht unabhängig vom Menschen besteht, braucht es nur erkannt, nicht (wie das positive Recht) formuliert zu werden.

Aber das Konzept des metaphysischen Rechts ist heikel. Die Ansicht, dass Gesetze durch Gott erlassen wurden, ist mythologisch und für eine aufgeklärte Rechtstheorie unakzeptabel. Die Ansicht, dass Rechte in "Naturgegebenheiten" gründeten, ist ebenfalls fragwürdig: kann man der Natur (was immer darunter verstanden wird) die intellektuelle und moralische Kompetenz zuschreiben, Recht zu schaffen? Was garantiert die Gerechtigkeit solcher Gesetze? Und letztendlich steht Recht, das sich der kritischen Prüfung und der Gestaltung durch die menschliche Vernunft entzieht, immer in der Gefahr, zu totalitärem Recht zu entarten.

Metaphysisches Recht ist aus heutiger Sicht nicht diskutabel. Es bleibt kein anderer Weg, als universale Menschenrechte erst allgemein gültig zu begründen und anschließend durch alle gesetzgebenden Instanzen der Welt in Kraft zu setzen, damit sie globale Geltung erlangen.

Umso Notwendigkeit einer allgemein gültigen Begründung ist damit unmittelbar gegeben. Eine solche Begründung muss möglichst voraussetzungsfrei sein; sie darf keine weltanschaulichen, religiösen, politischen, philosophischen, moralischen etc. Annahmen erfordern, die nicht alle Menschen – unabhängig von ihrer kulturellen Zugehörigkeit – akzeptieren können.

Eine Begründung, die das (hoffentlich) leistet, habe ich in meinem Buch *Freedom.Fighter* vorgestellt.